

Durch diese Bekanntmachungen sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§ 32.

Die aus den Büchern ersichtlichen, oder in anderer Weise bekannten Gläubiger der Genossenschaft sind hierzu außerdem durch besondere Erlasse aufzufordern. Unterlassen sie die Anmeldung, so ist der Betrag ihrer Forderungen gerichtlich niederzulegen.

Das Letztere muß auch in Ansehung der noch schwebenden Verbindlichkeiten und streitigen Forderungen geschehen, sofern nicht die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, oder den Gläubigern eine angemessene Sicherstellung gewährt wird.

§ 33.

Die Bücher und § 25 erfordernten Niederschriften der aufgelösten Genossenschaft sind an einem, in Mangel eines Beschlusses der letzteren von dem competenten Gerichte (§ 16) zu bestimmenden sicheren Orte auf die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren und steht den vormaligen Mitgliedern, sowie deren Rechtsnachfolgern, die Einsicht derselben frei.

§ 34.

Die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens darf in keinem Falle früher stattfinden, als nach Ablauf eines Jahres, von dem Tage an gerechnet, an welchem die § 31 vorgeschriebene Bekanntmachung der Auflösung zum dritten Male abgedruckt worden ist.

Im Falle der Zuwiderhandlung sind die Mitglieder des Vorstands und die sonstigen Genossenschaftsorgane nach Maßgabe von §§ 27 und 28 als Gesamtschuldner zu Erstattung der geschenehen Zahlungen verpflichtet.

§ 35.

Auf den Fall, wenn die Auflösung einer Genossenschaft mit der Eröffnung des Concurfes zu ihrem Vermögen verbunden ist, leiden die Vorschriften in §§ 31 bis 34 keine Anwendung. Es ist aber den Bestimmungen der Concursgesetzgebung nachzugehen.

§ 36.

Der für eine Genossenschaft begründete Gerichtsstand bleibt für dieselbe auch nach der Auflösung oder dem Erlöschen der juristischen Persönlichkeit bis zur Beendigung der Liquidation bestehen.